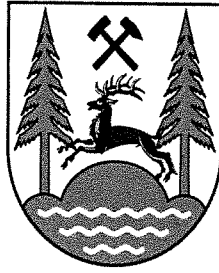


**Amtsblatt**  
**der Stadt Oberharz am Brocken**



Stadt Benneckenstein (Harz)   Stadt Elbingerode (Harz)   Elend   Stadt Hasselfelde   Rotacker  
Höhlenort Rübeland   Neuwerk   Susenburg   Königshütte (Harz)   Sorge   Stiege   Tanne  
Trautenstein

<b>Jahrgang 10</b>	<b>Elbingerode, 09.01.2019</b>	<b>Nummer 01/2019</b>
--------------------	--------------------------------	-----------------------

**Inhalt**

Amtliche Wahlbekanntmachung	Seite 2
Amtliche Wahlbekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Bildung des Gemeindewahlausschusses zur Wahl des Stadtrates und der Ortschaftsräte der Stadt Oberharz am Brocken am 26. Mai 2019	Seite 3
Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer und der Kommunalen Abgaben für das Kalenderjahr 2019	Seite 4
Hinweisbekanntmachung auf die Auslegung der Amtsblätter der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im LK Harz	Seite 5

**Stadt Oberharz am Brocken**  
**Der Bürgermeister**

### **Amtliche Wahlbekanntmachung**

Gemäß § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit anlässlich der allgemeinen Neuwahlen der kommunalen Vertretungen am 26. Mai 2019 folgendes bekanntgegeben:

Gemäß § 9 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt ist

Herr Ronald Fiebelkorn  
dienstansässig Markt 1-2  
OT Elbingerode  
38875 Oberharz am Brocken

#### **Gemeindewahlleiter**

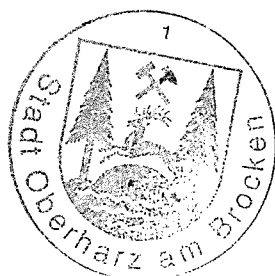
und

Herr Roland Krebs  
dienstansässig Markt 1-2  
OT Elbingerode  
38875 Oberharz am Brocken

#### **Stellvertreter des Gemeindewahlleiters.**

Oberharz am Brocken, 09.01.2019

  
Fiebelkorn



## Amtliche Wahlbekanntmachung

### Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Bildung des Gemeindevwahlausschusses und der Wahlvorstände zur Wahl des Stadtrates und der Ortschaftsräte der Stadt Oberharz am Brocken am 26. Mai 2019

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018, ist für das Wahlgebiet der Stadt Oberharz am Brocken ein Wahlausschuss zu bilden. Ich habe auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 KWG LSA in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 in der zurzeit geltenden Fassung entschieden, dass dem Gemeindevwahlausschuss **vier** Beisitzer angehören. Bei der Berufung der Beisitzer des Gemeindevwahlausschusses sollen gemäß § 10 Abs. 1 KWG LSA und der Berufung der Wahlvorstände gemäß § 12 Abs. 1 KWG LSA Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien berücksichtigt werden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet der Stadt Oberharz am Brocken vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir aus den Wahlberechtigten des Wahlgebiets Beisitzer/-innen sowie ihre Stellvertreter/-innen zur Besetzung des Gemeindevwahlausschusses und der Wahlvorstände vorzuschlagen. Ich weise auf folgendes hin:

Die Beisitzer des Wahlausschusses sind ehrenamtlich tätig. Zu Beisitzern des Wahlausschusses können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Ein Bediensteter der Stadt kann auch dann zu einem Beisitzer oder Mitglied eines Wahlvorstands berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt. **Nach § 13 Abs. 2 KWG LSA können Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge kein Wahlehenamt innehaben.**

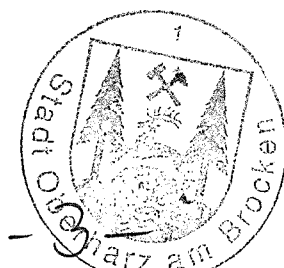
Die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamts oder das Ausscheiden aus dem Ehrenamt richten sich nach § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA). Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt entsprechend § 13 Abs. 3 Ziffern 1 bis 7 KWG LSA in der Regel vor für:

1. Die Mitglieder des Bundestags und der Bundesregierung sowie des Landtags und der Landesregierung,
2. Die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnorts aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an der Wahl ablehnen.

Ich bitte die Vorschläge bis **08.02.2019** unter Angabe des Namens, Vornamens, der Wohnanschrift und ggf. telefonische Erreichbarkeit der betreffenden Personen beim Gemeindevahlleiter, Markt 1-2, OT Elbingerode, 38875 Oberharz am Brocken einzureichen. Sofern vom Vorschlagsrecht innerhalb der Frist kein Gebrauch gemacht wird, besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung.

Oberharz am Brocken, 09.01.2019

Fiebelkorn  
Gemeindevahlleiter



**Bekanntmachung  
über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer und der Kommunalen  
Abgaben für das Kalenderjahr 2019**

Mit der öffentlichen Bekanntmachung werden gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) und § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) die Grundsteuer für alle Abgabepflichtigen, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheidschreibung nicht geändert haben, für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B bleiben gegenüber dem Kalenderjahr 2018 unverändert, so dass auf die Erteilung von Abgabenbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird.

Die Grundsteuer für 2019 wird zu den üblichen Terminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) fällig.

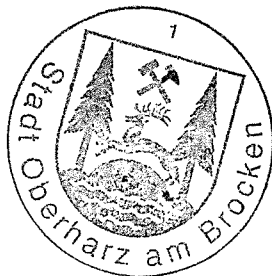
Für Steuerpflichtige, für die die Grundsteuer bisher als Jahresbetrag festgesetzt wurde, wird sie am 01.07.2019 fällig.

Gleiches gilt auch für die Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer. Da sich auch hier die Steuersätze gegenüber dem Vorjahr nicht geändert haben, sind die Abgaben in gleicher Höhe und zu den gleichen Fälligkeiten, wie in der letzten Bescheidschreibung festgesetzt, zu entrichten.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Stadt Oberharz am Brocken, 38875 Oberharz am Brocken, OT Elbingerode, Am Markt 1-2 angefochten werden.

Elbingerode, 07.01.2019

  
Fiebelkorn  
Bürgermeister



## **Hinweisbekanntmachung**

### **Hinweis auf die Auslegung der Amtsblätter der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im LK Harz**

Das Amtsblatt Nr. 4 vom 30.11.2018 der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz liegt im Rathaus II im OT Elbingerode der Stadt Oberharz am Brocken zur Einsichtnahme aus.

Die Amtsblätter der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz können auch als PDF-Dokumente auf der Internetseite [www.wahb.eu](http://www.wahb.eu) des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode heruntergeladen werden.